

Information zur Ausnahmegenehmigung nach § 4 KitaG für eine Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen mit Abschluss Bachelor oder Master Erziehungswissenschaft der Stiftung Universität Hildesheim

(Stand September 2018)

Um in Niedersachsen in einer Tageseinrichtung für Kinder (in Niedersachsen wird hier häufig der Begriff Kindertagesstätte, aber auch die Begriffe Kindertageseinrichtung, Krippe, Kindergarten, Hort verwendet) tätig werden zu können, muss in der Regel eine staatlich anerkannte Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft erlangt worden sein. Für die Zulassung der Ausbildungen (Fachschulen, Studiengänge) ist das Niedersächsische Kultusministerium (MK) zuständig. Dort können auch Ausnahmen für die Tätigkeit als sozialpädagogische Fachkraft erteilt werden.

Für den Gruppendienst und spezifische Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder, wie z.B. Sport, Sprachen, Musik etc. oder Leitungsfunktionen in Krippe, Kindergarten und Hort sind solche Ausnahmen möglich. Wenn öffentliche oder private Träger von Kindertageseinrichtungen eine Person einstellen wollen, die keinen Abschluss als Erzieher*in oder Sozialpädagog*in (sozialpädagogische Fachkraft) mit staatlicher Anerkennung hat, dann muss der Träger ¹(und nicht Arbeitnehmende) einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 4 KitaG² stellen.

Wenn Absolvent*innen der Erziehungswissenschaft (BA und MA) der Universität Hildesheim eine Stelle als Erzieher*in/Sozialpädagog*in in Kindertageseinrichtungen antreten wollen, muss also vorher der zukünftige Arbeitgeber/Träger eine Ausnahmegenehmigung für jene Person und die spezifische Arbeitsstelle einholen. Dies gilt, weil mit dem Abschluss BA und MA Erziehungswissenschaft nicht vorgesehen ist, eine staatliche Anerkennung zu vergeben (was nun aber nicht bedeutet, dass unsere Studiengänge und die damit verbundenen Abschlüsse nicht allgemein anerkannt sind). Personen, die vor dem BA Abschluss bereits eine Ausbildung mit staatlicher Anerkennung als ErzieherIn oder vor dem MA ein Studium mit staatlicher

¹ Link zum Gesetz:

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruehkindliche_bildung/traeger/personal_ausnahmen_nach_4_kitag/ausnahmen-nach-4-kitag-bei-der-beschaeftigung-von-personal-in-kindertagesstaetten-114389.html

² Link zum Gesetz:

<http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiTaG+ND+%C2%A7+4&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

Anerkennung (Kindheitspädagogik, Soziale Arbeit, Sozialpädagogik etc.) abgeschlossen haben, benötigen die Sondergenehmigung selbstverständlich nicht.

Die Prüfung der Sondergenehmigung von Seiten des MK erfolgt im Hinblick auf die Tätigkeit und unter Berücksichtigung der Qualifikation des gesamten Teams. Damit soll verhindert werden, dass in einer Einrichtung das Personal mehrheitlich über Ausnahmegenehmigungen tätig ist. Maßstab für die Überprüfung der Qualifikation ist die „Rahmenrichtlinie für die berufsbezogenen Lernbereiche – Theorie und Praxis – in der Fachschule für Sozialpädagogik“ (Stand: März 2016)³ des MK Niedersachsen. Es erfolgt ein Abgleich mit dem Transcript of Records, der Abschlussarbeit und des Nebenfachs der Absolvent*innen. Vor allem muss eine **Praxiszeit von mindestens 600 Stunden, mit Kindern im Alter zwischen 0 und 14 Jahren** und in einer **gruppenbezogenen pädagogischen Tätigkeit** abgeleistet worden sein. Diese muss nicht zwingend in einer Kindertageseinrichtung absolviert worden sein, Praxiszeiten in Ferienbetreuungen, der Kinderkirche oder ähnliches werden auch akzeptiert. Es werden demnach sowohl die praktische als auch die theoretische Passung hinsichtlich der Anforderungen überprüft.

Für Absolvent*innen des Bachelors und Masters Erziehungswissenschaft der Universität Hildesheim verläuft die Prüfung der Ausnahmegenehmigung überwiegend problemfrei, insofern ausreichend Praxiszeit nachgewiesen wurde. Interessent*innen können im Rahmen des Studiums freiwillig eine längere Praxisphase absolvieren und sich diese von der/dem Praktikumsbeauftragten bestätigen lassen.

Im Falle einer Ablehnung/Rückstellung werden zum Teil Empfehlungen dargelegt, unter denen ein erneuter Antrag (mit Aussicht auf Erfolg) gestellt werden kann. Diese beinhalten beispielsweise den Hinweis, die/den Mitarbeiter*in für einen anderen Aufgabenbereich oder als Zweitkraft einzusetzen und dann nach 6 oder 12 Monaten einen neuen Antrag zu stellen. Befördert werden kann die Genehmigung auch durch die Teilnahme an ergänzenden Fortbildungen.

Die Genehmigung ist gebunden an die konkrete Tätigkeit und Einrichtung, d.h. bei einem Wechsel muss ein neuer Antrag gestellt werden (dieser kann dann aber in einem Schnellverfahren durchlaufen werden). Die Ausnahmegenehmigung ist keine berufsrechtliche Anerkennung; d.h. Absolvent*innen der Erziehungswissenschaft Universität Hildesheim

³ Link zum PDF: <http://www.nibis.de/uploads/2bbs-kuels/fsp.pdf>

werden nicht als "Erzieher*innen" anerkannt, sondern sie können nur über eine Ausnahmeregelung als sozialpädagogische Fachkraft in der frühen Bildung arbeiten.

Fazit

Zusammengefasst bedeutet dies für die Absolvent*innen der Erziehungswissenschaft der Universität Hildesheim, die einer Tätigkeit als sozialpädagogische Fachkraft (in z.B. Krippe, Kindergarten oder Hort) nachgehen wollen, folgendes:

- Sind die Unterlagen zum Bachelor- und evtl. Masterabschluss vorhanden und
- der Nachweis über mindestens 600 Stunden Praxiszeit, mit Kindern im Alter zwischen 0 und 14 Jahren und in einer gruppenbezogenen pädagogischen Tätigkeit, dann
- stellen Träger/Arbeitgebende, die einstellen wollen, einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 4 KitaG beim MK.
- Das MK überprüft den Antrag und stellt eine Ausnahmegenehmigung oder Ablehnung/Rückstellung aus.
- A) im Falle einer Genehmigung besteht die Bindung an Tätigkeit sowie Einrichtung und die Arbeit im Rahmen einer Ausnahmeregelung ist möglich
- B) im Falle einer Ablehnung/Rückstellungen können evtl. in anderen Aufgabenbereichen in der Kindertageseinrichtung Praxiserfahrungen gesammelt und zu einem späteren Zeitpunkt ein erneuter Antrag gestellt werden.